

Wahlbekanntmachung
für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der
Gemeinde Hohenhameln am Sonntag, 13. September 2026

Aufgrund der §§ 16 und 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKG) wird folgendes bekanntgegeben:

1. Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) und von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

2. Höchstzahl der Bewerber

Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

Wählbar ist,

- wer am Wahltag mindestens 23 Jahre, aber noch nicht 67 Jahre alt ist,
- nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKG) wählbar und nicht nach § 49 Abs. 2 NKG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist und
- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland einzutreten.

3. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten des Wahlgebiets, wie der Vertretung Abgeordnete angehören (120). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Unterschriften nach § 45 d Abs. 4 Satz 1 NKG sind nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber. Für folgende Parteien tritt gemäß § 21 Abs. 10 NKG an die Stelle der nach § 45 d Abs. 3 NKG geforderten Unterschriften, die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans:

- Christliche Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke. Niedersachsen (Die Linke)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

4. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der

Wahl der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landesausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landeswahlvorstand beizufügen.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge und die beizufügenden Unterlagen müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. und 45 d NKWG und der §§ 32 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

6. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 20.07.2026, 18.00 Uhr, beim Gemeindevahlleiter, Rathaus, Marktstraße 13, 31249 Hohenhameln, einzureichen.

7. Stichwahl

Eine etwaige Stichwahl findet am Sonntag, 27. September 2026 in der Zeit von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr statt.

Hohenhameln, 01.12.2025

Gemeinde Hohenhameln
Der Gemeindevahlleiter

gez.

Uwe Semper